

V E R T R A G

Zwischen

der Stadt/Gemeinde _____

vertreten durch den Stadt-/Ortsbürgermeister _____

- im nachfolgenden Stadt/Gemeinde genannt -,

und

den Verbandsgemeindewerken Bad Ems - Nassau

vertreten durch die Werkleiter Werner Ruckdeschel und Jürgen Nickel

- im nachfolgenden Werke genannt -

wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

- im nachfolgenden Straßen genannt -,

durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 Landesstraßengesetz (LStrG)

- im nachfolgenden Anlagen genannt -

folgendes vereinbart:

Abschnitt I Straßenbenutzung

§ 1 Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Vertrag gilt für alle bereits bestehenden Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, durch die die Werke Straßen auf Grund der Ihnen eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandungen des Rechtsgrundes benutzen. Er tritt in Ausübung der Rechte und Pflichten nach § 12 Abs. 10 LStrG an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte.

(2) Dieser Vertrag gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, soweit sie den Regelungsgehalt dieses Vertrages betreffen. Er gilt insbesondere, wenn Benutzungen erst durch Baumaßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oder durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

§ 2 Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes

(1) Die Stadt/Gemeinde gestattet den Werken, entsprechend § 45 Abs. 3 LStrG Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in die in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu verlegen.

(2) Die Stadt/Gemeinde gestattet gleichzeitig nach § 45 Abs. 2 LStrG die Verlegung von Anlagen in den Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen (Landes- und Kreisstraßen).

(3) Die Rechte nach Abs. 1 bestehen grundsätzlich auch für nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Wirtschaftswege, soweit sie im Eigentum der Stadt/Gemeinde stehen.

(4) Die Werke und die Stadt/Gemeinde werden sich über alle Planungen und Baumaßnahmen von gegenseitigem Interesse rechtzeitig informieren und hierüber abstimmen. Dies gilt insbesondere für den Neubau oder die baulichen Änderungen einer Straße oder von Anlagen.

§ 3 Arbeiten der Werke an den Anlagen

(1) Ist für die Herstellung oder den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Umbau) der Anlagen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder ähnliches oder eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so holen die Werke sie ein.

(2) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigen sich die Werke, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits sonstige Anlagen oder Leitungen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigen die Werke der Stadt/Gemeinde rechtzeitig an. Dies gilt auch gegenüber anderen Unternehmen, soweit diese Leitungen oder sonstige Anlagen im Bereich der Baustelle liegen haben.

(3) Die Bauarbeiten sind durch die Werke so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(4) Die Werke zeigen der Stadt/Gemeinde die Beendigung der Arbeiten an der Straße oder abgeschlossener Teile hiervon schriftlich an. Innerhalb angemessener Frist findet zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift

gefertigt, in die festgestellte Mängel aufgenommen werden. Nach deren Beseitigung kann eine nochmalige Besichtigung vorgenommen werden.

§ 4 Kosten für die Herstellung und den Ausbau

(1) Die Kosten für die Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Umbau) tragen die Werke, wenn Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in einer vorhandenen Straße hergestellt oder ausgebaut werden.

Zu den von den Werken zu tragenden Kosten gehören insbesondere auch diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Ausbauzustandes der Straße vor Verlegung der Leitungen,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Straße, sofern sie durch die Anlagen der Werke erforderlich werden,
3. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, einschl. Verkehrssicherung,
4. zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
5. für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
6. für die Nachbesserungen gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen verursacht sind.

(2) Die Kosten für die erste Herstellung und den Ausbau trägt die Stadt/Gemeinde, wenn sie Straßen über vorhandenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen herstellt oder ausbaut.

Zu den von der Stadt/Gemeinde zu tragenden Kosten gehören insbesondere diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Bauzustandes der Wasser- und Abwasseranlagen vor Beginn der Straßenbauarbeiten,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
3. zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung während der Bauarbeiten,
4. zum Schutz der Anlagen, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Straße verursacht sind.

(3) Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 1 durch die Stadt/Gemeinde in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die gesamte Straße oder abgeschlossenen Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 2 durch die Werke in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die Anlage oder abgegrenzte Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen bemessen sich dabei nach der jeweiligen durchschnittlichen Nutzungsdauer. Diese beträgt bei Anlagen 40 Jahre, bei Straßen 20 Jahre.

(4) Ist weder eine Wasserversorgungs- und/oder Abwasserbeseitigungsanlage noch eine Straße vorhanden und werden beide in einem Zuge erstmals hergestellt, tragen die Werke die Kosten der erstmaligen Herstellung ihrer Anlage bis zur Herstellung der Untergrenze des Oberbaus (siehe Bilder 1-3 gem. RStO 12) der Straße (Rohplanum) sowie die Kosten für die höhenmäßigen Anpassungen ihrer Anlagen auf der Grundlage der den Werken vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Straßenplanung bzw. erklärten Straßenhöhen; die Stadt/Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich des Unterbaues.

(5) In den Fällen, in denen eine Wasserversorgungs- und/oder Abwasserbeseitigungsanlage sowie eine Straße bereits vorhanden sind und beide in einem Zuge ausgebaut werden, beteiligen sich die Werke an den Kosten des Straßenausbaus. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der dem Vertrag beigefügten Anlage; die vom Straßenzustand abhängige Kategorie ist vor Beginn der Erneuerungsmaßnahme zu vereinbaren.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 sind gemeinsame Ausschreibungen durchzuführen, die zur verursachungsgerechten Zuordnung und zur besseren Durchsetzung von späteren Gewährleistungsansprüchen nach Losen getrennt erfolgen. Stadt/Gemeinde und Werke erteilen dem gesamtwirtschaftlichsten Bieter den Auftrag. Sofern einem der Auftraggeber hierdurch Mehrkosten bei einem oder mehreren Losen entstehen, ist ein sachgerechter Interessenausgleich vorzunehmen. Weitergehende Modalitäten sind in einer vorherigen schriftlichen Ausbauvereinbarung zu regeln. Soweit Baunebenkosten (z. B. Ingenieurkosten, Gutachten etc.) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, wird die Vereinbarung auch Vorgaben zur Aufteilung dieser Kosten enthalten.

(7) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 5

Mängelbeseitigung / Unterhaltungsmaßnahmen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, für einen Zeitraum von fünf Jahren auftretende Mängel zu beseitigen, wenn die Notwendigkeit der Mängelbeseitigung auf ihre Anlage oder Arbeiten hieran zurückzuführen ist; sie verpflichten sich, auftretende Mängel dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der jeweiligen Abnahme der Arbeiten. Soweit auf eine Abnahme verzichtet wurde, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Arbeiten gegenüber dem betroffenen Vertragspartner.

(2) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden. Dies gilt dann nicht, wenn die Unterhaltungsaufwendungen durch eine mangelhafte Ausführung der jeweils anderen Anlage entstanden sind.

(3) Ergeben sich aus Unterhaltungsmaßnahmen Einwirkungen auf die Anlage des anderen Beteiligten, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 6

Duldungspflicht

Die Werke dulden die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nehmen etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche der Werke gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7

Folgepflicht und Folgekosten

(1) Die Werke führen Änderungen oder Sicherungen der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die die Stadt/Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch, damit Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch die Herstellung, den Ausbau oder die Unterhaltung einer

anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden oder einmündenden Straße der Stadt/Gemeinde veranlasst wird.

(2) Die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen tragen die Stadt/Gemeinde und die Werke je zur Hälfte. Soweit die Anlage von Baumaßnahmen außerhalb des bisherigen Straßenkörpers betroffen ist, trägt die Kosten die Stadt/Gemeinde im Rahmen ihrer damit entstehenden Straßenbaulast.

(3) Die Kosten der Änderungen oder Sicherungen für Wasserversorgungs- und/oder Abwasseranlagen, in vorhandenen Straßen, die durch den Neubau oder Ausbau der Straße eines anderen Straßenbaulastträgers veranlasst werden, trägt die Stadt/Gemeinde.

(4) Etwaige Wertverbesserungen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 dieses Vertrages auszugleichen.

§ 8

Freistellungspflicht der Werke

Die Werke stellen die Stadt/Gemeinde von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Stadt/Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9

Information der Stadt/Gemeinde bei Unterhaltungsmaßnahmen

(1) Die Werke haben vor umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Stadt/Gemeinde zu informieren, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeindegebrauch auswirken können.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Information.

§ 10

Beseitigung stillgelegter Anlagen

(1) Die Stadt/Gemeinde wird die Beseitigung stillgelegter Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen oder -anlageteile nicht verlangen, soweit keine technischen Bedenken bestehen und die Werke an Stelle der Beseitigung die erforderlichen Sicherungen unverzüglich durchführen. Die Pflichten der Werke nach § 3 dieses Vertrages bleiben bestehen.

(2) Wird die Beseitigung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen später erforderlich, so kann die Stadt/Gemeinde von den Werken die Beseitigung verlangen oder sie selber durchführen.

(3) Verlangt die Stadt/Gemeinde die Beseitigung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, ohne dass hierfür technische Erfordernisse bestehen oder zwingende planerische Gründe dies erfordern, trägt sie die Kosten der Beseitigung. Im Übrigen tragen die Kosten der Beseitigung die Werke.

§ 11 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen ist unentgeltlich.

§ 12 Ersatzvornahme

(1) Kommt ein Vertragspartner einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag für ihn ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der jeweils andere berechtigt, auf Kosten des säumigen Vertragspartners die Maßnahmen zu veranlassen, die er zur Sicherung der vertraglichen Pflichten nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die beabsichtigte Maßnahme ist anzukündigen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen wird der säumige Vertragspartner unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

§ 13 Fortdauer der Gestattung nach Einziehung der Straße

(1) Soll eine Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen und (oder) das Eigentum an Straßen übertragen werden, so hat die Stadt/Gemeinde die Werke hierüber zu informieren. Auf Antrag der Werke hat die Stadt/Gemeinde zu Gunsten der Werke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten überträgt. Auf Antrag der Werke wird die Stadt/Gemeinde eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Straßenbaugrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts tragen die Werke.

(3) Für die Wertminderung des Grundstücks leisten die Werke der Stadt/Gemeinde eine dem Leitungsrecht angemessene einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 14 Übertragung der Rechte und Pflichten der Werke

Die Werke können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts setzt die Zustimmung der Stadt/Gemeinde voraus.

Abschnitt II Straßenoberflächenentwässerung

§ 15 Übertragung der Straßenoberflächenentwässerung

(1) Die Stadt/Gemeinde überträgt die Ableitung des Oberflächenwassers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die innerhalb der bebauten Ortslage liegenden Straßen auf die Werke. Im Zuge der Eigenüberwachung der Werke werden die gemeindlichen Anlagen überwacht und ggf. Unterstützungsleistungen erbracht. Die Werke verpflichten sich zur Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers in ihren Anlagen.

Die Durchführung der Herstellung, des Ausbaues, des Betriebes und der Unterhaltung (insbesondere Sinkkastenreinigung) der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen obliegt der jeweiligen Gemeinde/Stadt. Für neu hinzukommende Straßen und Straßen im Außenbereich gilt dies entsprechend, sobald die Stadt/Gemeinde dies beantragt und die Werke dem zugestimmt haben.

(2) Abs. 1 gilt auch für die in der Baulast der Stadt/Gemeinde stehenden Teile der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, insbesondere die Gehwege.

§ 16 Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung

System 1: Straßenentwässerung im Misch- oder Trennsystem

(1) Die Stadt/Gemeinde zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen einmaligen Investitionskostenanteil je m² zu entwässernder Verkehrsfläche und
2. einen laufenden Kostenanteil je m² Verkehrsfläche und Jahr.

(2) Der einmalige Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird einheitlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

Der Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird wie folgt ermittelt:

1. Die Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung für die Abwasserbeseitigung der Werke werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.
2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Verkehrsflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung abgeleitet - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen.

(3) Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung von Kanalanlagen wird einheitlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde bezogen auf die Verkehrsfläche durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

1. Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung wird aus den aktivierungsfähigen Aufwendungen der offenen Bauweise und der grabenlosen Kanalsanierung in getrennten Berechnungsverfahren, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.
2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Verkehrsflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Ab-

wasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen in getrennten Berechnungsverfahren, abgeleitet.

Die betroffene Verkehrsfläche der offenen Bauweise bzw. der grabenlosen Kanalsanierung wird getrennt ermittelt und mit dem zuvor ermittelten Investitionskostenanteil pro m² multipliziert. Durch Addition wird der Investitionskostenanteil festgestellt, der zu entrichten ist.

(4) Die laufenden Kostenanteile werden für die Gemeinde im Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich als Vorausleistung im Sinne des § 18 dieses Vertrages durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit den Werten der Nachkalkulation nach Feststellung durch den Verbandsgemeinderat.

Die Kostenanteile werden hierbei wie folgt ermittelt;

1. Die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten sind nach Kostenarten in fixe und variable Kostenbestandteile zu differenzieren und auf Kostenstellen zu verteilen. Des Weiteren sind die auf die Kostenstellen verteilten Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zuzuordnen.

Die Verteilung auf Kostenträger wird wie folgt vorgenommen:

a) Fixe Kosten:

Kosten für im Mischsystem betriebene Anlagen sind nach Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen gemäß dem Verhältnis der Kosten aufzuteilen, die bei jeweils selbstständigen Anlagen aufzuwenden wären. Kosten für im Trennsystem betriebene Anlagen sind den entsprechenden Kostenträger Schmutz- bzw. Niederschlagswasser direkt zuzuordnen.

b) Variable Kosten:

Die variablen Kosten sind, soweit sie den Kostenträgern nicht direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Niederschlagswassermenge zur Schmutzwassermenge (Jahresmengen) auf die Kostenträger zu verteilen.

2. Die von der Stadt/Gemeinde insgesamt an die Werke gezahlten Baukostenzuschüsse werden von diesen als beitragsähnliche Entgelte behandelt. Abschreibungs- und Zinsbelastungen in den laufenden Kostenanteilen für Straßenoberflächenentwässerung entfallen insoweit. Soweit Baukostenzuschüsse durch die Stadt/Gemeinde nicht gezahlt wurden, sind die hieraus entstehenden jeweiligen tatsächlichen Folgekosten/Belastungen (Fremdkapitalzinsen, anteilige Abschreibungen und Zinsausfälle) durch die Stadt/Gemeinde zu tragen.

System 2: Anschluss straßeneigener Entwässerungssysteme (Mulden, Rigolen und anderes) an die Misch- oder Trennkanalisation der Werke

Die einmaligen Investitionskostenanteile für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung und die laufenden Kostenanteile werden nach Maßgabe des Systems 1 unter Berücksichtigung der reduzierten Abflussflächen ermittelt.

System 3: Niederschlagswasserbeseitigung im modifizierten Trenn-/Mischsystem der Werke bezogen auf ein einzelnes abgegrenztes Gebiet (z.B. Neubaugebiet, Straßenzug)

(1) Die Stadt/Gemeinde zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen Investitionskostenanteil je m² Verkehrsfläche und

2. einen laufenden Kostenanteil je m² Verkehrsfläche und Jahr für die Straßenoberflächenentwässerung.

(2) Die einmaligen Investitionskostenanteile werden aus den tatsächlich entstehenden Kosten des jeweiligen Neubaugebietes ermittelt. Die Aufteilung der Aufwendungen erfolgt im Verhältnis Grundstücksflächen zu Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflussbeiwerte.

(3) Die laufenden Kostenanteile (Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung) werden im Gebiet des Einrichtungsträgers für diese Systeme gesondert ermittelt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen zu den Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflussbeiwerte.

§ 17

Straßenabläufe und Anschlussleitungen

(1) Die erstmalige Herstellung, der Ausbau und die Unterhaltung der Einrichtungen der Straßenoberflächenentwässerung (Straßeneinläufe, Sinkkästen und Anschlussleitungen) erfolgt durch die Stadt/Gemeinde. Die Unterhaltung der Straßeneinläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen obliegt der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

(2) Die Kosten für die Übernahme nach Absatz 1 trägt die Stadt/Gemeinde.

(3) In den über die Entwässerung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen getroffenen Vereinbarungen hat die Verbandsgemeinde die Reinigung der Sinkkästen an diesen Straßen zugesagt. Dafür ist ihr das Recht eingeräumt worden, das Niederschlagswasser von den Gehwegen an diesen Straßen über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen des Bundes, Landes und Kreises in die Straßenleitung einzuleiten. Da dies der Stadt/Gemeinde zu Gute kommt, übernimmt diese die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen nebst Zuleitungen an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 18

Fälligkeit von Kostenanteilen

Die nach § 16 von der Stadt/Gemeinde zu zahlenden Beträge sind wie folgt fällig:

1. Der laufende Kostenanteil am 01.07. jeden Jahres als Vorausleistung; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Nachkalkulation.
2. Der Investitionskostenanteil erstmalig mit der Inbetriebnahme der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet werden kann.
3. Ein Investitionskostenanteil ist erneut fällig bei Erneuerung der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Abschnitt III

Allgemeines

§ 19

Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach Ablauf von zwanzig Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Beabsichtigen die Werke nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlagen weiter zu benutzen, so wird die Stadt/Gemeinde den Werken rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

**§ 20
Änderungen des Vertrages**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 21
Salvatorische Klausel**

(1) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch den Sinn des Vertrages entsprechende gültige zu ersetzen.

**§ 22
In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt, tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige vertragliche Regelung. Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Nassau, den _____, _____, den _____

Verbandsgemeindewerke: _____ Stadt/Gemeinde _____

Werner Ruckdeschel Jürgen Nickel

Stadt-/Ortsbürgermeister

Anlage zu § 4 Absatz 4 dieses Vertrages

(Quelle: RStO R 1 - Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Ausgabe 2012. FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement)

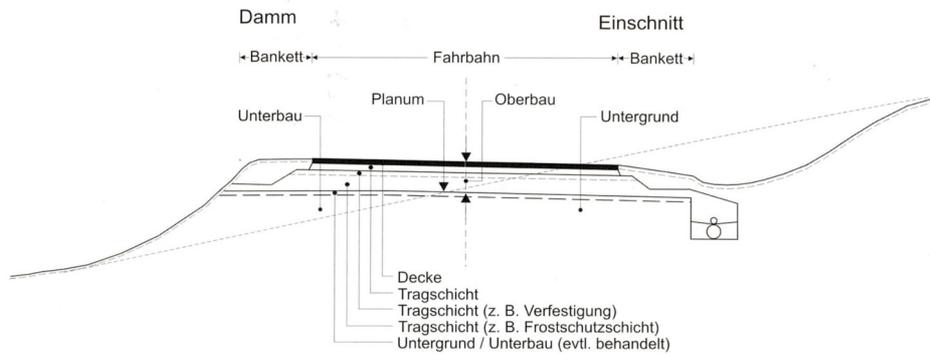


Bild 1: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung außerhalb geschlossener Ortslage sowie in geschlossener Ortslage mit wasserdurchlässigen Randbereichen – Damm/Einschnitt –

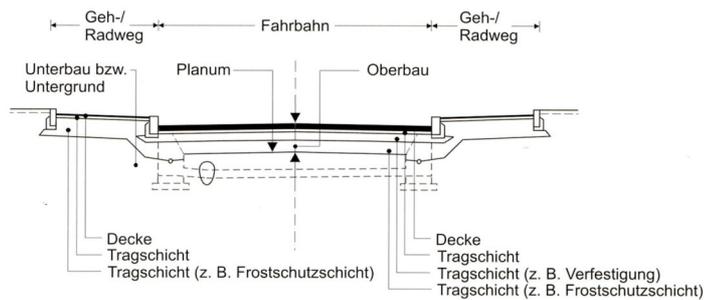


Bild 2: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit teilweise wasserundurchlässigen Randbereichen sowie mit Entwässerungseinrichtungen

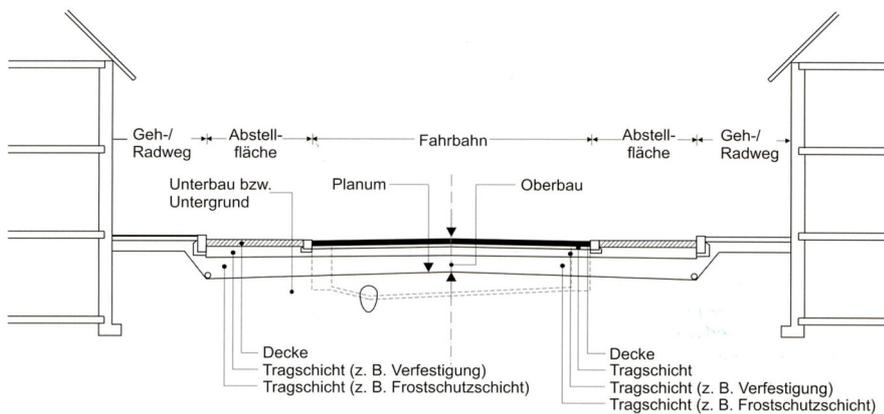


Bild 3: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit wasserundurchlässigen Randbereichen und geschlossener seitlicher Bebauung sowie mit Entwässerungseinrichtungen

Anlage zu § 4 Absatz 5 dieses Vertrages

Zwischen den Parteien dieses Vertrages besteht Einvernehmen, dass es aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist, dass bei anstehenden Ausbaumaßnahmen betreffend der Gemeindestraßen ebenfalls anstehende Leitungsverlegungsmaßnahmen der Ver- und Entsorgungsträger im Rahmen einer gemeinschaftlichen Baumaßnahme durchgeführt werden.

Hierdurch tritt eine Ersparnis insoweit ein, dass seitens des Straßenbaulastträgers auf die ansonsten erforderliche Wiederherstellung der Fahrbahn, Rinnen- und Bürgersteiganlage durch den Straßenbaulastträger verzichtet werden kann.

Die dadurch ersparten Kosten erhält der Straßenbaulastträger als Kostenanteil des Ver- und Entsorgungsträgers für die Durchführung der Straßenbaumaßnahme. Durch diese Vorgehensweise tritt sowohl für den Straßenbaulastträger als auch für den Ver- und Entsorgungsträger eine Kostenersparnis ein.

Die Höhe der von den Ver- und Entsorgungsträgern zu entrichtende Pauschale wird in Anlehnung an die bestehende Regelung mit den Straßenbaulastträgern der Landes- und Kreisstraßen festgelegt.

Gemeinsamer Ausbau zwischen Straßenbaulastträger und Ver-/Entsorgungsträger innerhalb der Ortsdurchfahrt von klassifizierten Straßen in Rheinland-Pfalz

Anlage zur Rahmenvereinbarung vom 28./30.07.2014 – Kostenpauschalen für die eingesparte Straßenwiederherstellung 2012 (sog. Bewertungsmatrix)

Grabenbreite nach DIN [m]	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70	1,80	1,90
Zustand 5 (gemäß ZEB) [€]	47,60	49,40	51,20	53,00	54,80	56,60	58,40	60,20	62,00	64,00	66,00	68,00
Zustand 4 (gemäß ZEB) [€]	71,00	75,00	79,00	83,00	87,00	91,00	95,00	99,00	103,00	106,50	110,00	113,50

Aufgrund der unterschiedlichen Bauklassen zwischen klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen wird der Wert den die Ver- und Entsorgungsträger zu leisten haben mit 85 v.H. der vorstehenden Kostenpauschale nach der vereinbarten Kategorie zugrunde gelegt.

Damit ergeben sich folgende Werte:

Grabenbreite nach DIN [m]	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70	1,80	1,90
Zustand 5 (gemäß ZEB) [€]	40,46	41,99	43,52	45,05	46,58	48,11	49,64	51,17	52,70	54,40	56,10	57,80
Zustand 4 (gemäß ZEB) [€]	60,35	63,75	67,15	70,55	73,95	77,35	80,75	84,15	87,55	90,52	93,50	96,47

Mit dieser pauschalen Kostenbeteiligung sind auch die Kosten für die im Bereich der Hausanschlüsse erforderlichen Straßenbauarbeiten des Straßenbaulastträgers abgegolten.

Soweit keine offene Erneuerung des Hauptkanales erfolgt, jedoch die Hausanschlüsse offen saniert werden müssen, wird der Wiederherstellungsanteil für die Hausanschlüsse mit 30 v.H. der Kostenpauschale angesetzt.

Der Ver- und Entsorgungsträger beteiligt sich an den nachgewiesenen Kosten, die durch die Behandlung von kontaminiertem Straßenaufbruch entstehenden, im Verhältnis der fiktiven Grabenbreiten zur Gesamtfahrbahnbreite.

Erläuterungen:

Bei gemeinsamen Baumaßnahmen wird die gemeinsame Vergabe an den gesamtwirtschaftlichsten Anbieter angestrebt.

Es besteht auch die Möglichkeit Ausgleichszahlungen der Beteiligten zu vereinbaren.

Bei der Ermittlung der Kosten für die Wiederherstellung können auch andere Regelungen wie z.B.

Abrechnung nach den Feststellungen des Straßenzustandes über Bohrkerne gewählt werden.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu der Frage der Wiederherstellungskosten ist hierbei zu beachten.